

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1893.

XXVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 22. December 1893.

36.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 20. December 1893, Z. 22491,

betreffend die Gemeindezuschläge und selbstständigen Auflagen für die
Gemeinde Triest.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit den Allerhöchsten Entschliessungen vom 23. October und 14. December 1893 der Stadtgemeinde Triest für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis Ende December 1894 die Einhebung nachstehender Gemeindezuschläge und selbstständiger Auflagen a. g. zu bewilligen geruht, und zwar:

1. eines 170percentigen Gemeindezuschlages zu dem im Linienverzehrungssteuertarife (Gesetz vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 79) sub Tarifpost 1 a „für Wein in Gebinden“ enthaltenen Steuerfage;

2. eines 250percentigen Gemeindezuschlages zu dem in derselben Tarifpost 1 a „für Wein in Flaschen“ enthaltenen Steuerfage;

3. eines 270percentigen Gemeindezuschlages zu dem in Tarifpost 1 b „für Weinmost und Weinmaische“ enthaltenen Steuerfage;

4. eines 200percentigen Gemeindezuschlages zu dem in Tarifpost 1 c „für Weintrauben“ enthaltenen Steuerfage;

5. eines 200procentigen Gemeindezuschlages bei der Einfuhr von Bier nach Triest (Tarifpost 2);

6. eines 100procentigen Gemeindezuschlages zu den in Tarifpost 3, 4 lit. c. 5, 6 lit. a und b, dann 7 bis einschließlich 11 aufgeführten Gegenständen;

7. eines 80procentigen Zuschlages zu den in der Tarifpost 4 lit. a, eines 140procentigen Zuschlages zu den in der Tarifpost 4 lit. b, endlich eines 50procentigen Zuschlages zu den in der Tarifpost 6 lit. c angeführten Sägen der ärarischen Linienverzehrungssteuer;

8. einer zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage als Zuschlag zu behandelnden Auflage von 1 fl. 90 kr. per Hectoliter Bierwürze bei der Biererzeugung im Linienverzehrungssteuergebiete von Triest, mit der Maßgabe jedoch, daß für das in diesem Gebiete erzeugte, jedoch zur Ausfuhr über die Triester Verzehrungssteuerlinie gelangende Bier die Rückvergütung der bei der Erzeugung eingehobenen Gemeindeauflage mit 2 fl. per Hectoliter ausgeführten Bieres geleistet werde;

9. einer selbstständigen Auflage von 35 kr. per ein Hectoliter und jeden Alkoholometergrad des Alkoholgehaltes, d. i. per Hectoliter Alkohol der gebrannten geistigen Flüssigkeit, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholometer erhoben werden kann, soferne dieselbe für den Consum in das Gebiet der Linienverzehrungssteuer eingeführt oder aus einem innerhalb desselben gelegenen Freilager oder aus einer innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Branntweinerzeugungsstätte zum Consum innerhalb der Verzehrungssteuerlinie weggebracht wird, während von dieser Auflage jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten befreit zu sein haben, welche nach § 6 des Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, die Befreiung von der staatlichen Branntweinconsumabgabe genießen;

10. einer selbstständigen Auflage von 20 fl. per Hectoliter für den Consum innerhalb der Verzehrungssteuerlinie bestimmten versüßten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mittelst des Alkoholometers verlässlich nicht mehr erhoben werden kann, sowohl bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie als bei der Hinwegbringung aus einem innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Freilager;

11. eines 150procentigen Zuschlages zur vollen ärarischen Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein in jenem Theile des Territoriums, welcher nicht in das Triester Linienverzehrungssteuergebiet einbezogen ist.

Alle Gemeindezuschläge zur Linienverzehrungssteuer werden von den vollen ärarischen Steuerfäßen bemessen.

Die Einhebung der Gemeindezuschläge zu den im Linienverzehrungssteuertarife enthaltenen Steuerfäßen, sowie die als Zuschlag zu behandelnde Auflage zur ärarischen Biersteuer erfolgt durch die zur Einhebung der ärarischen Linienverzehrungs- und Biersteuer berufenen Organe.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. October 1893, Z. 26350, und 16. December 1893, Z. 30702, im Nachhange zur Statthalterei-Rundmachung vom 4. December 1893, L.-G.-Bl. Nr. 33, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.

37.

**Kundmachung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei
vom 20. December 1893, Z. 22491.**

Für die Einhebung der, der Gemeinde Triest laut Statthalterei-Kundmachung vom 20. December 1893 Nr. 22491, L.-G.-Bl. Nr. 36, mit Allerhöchsten Entschliessungen vom 23. October und 14. December 1893 bewilligten selbstständigen Auflage für gebrannte geistige Flüssigkeiten haben vom 1. Januar 1894 bis auf Weiteres die Bestimmungen der Statthalterei-Kundmachung vom 1. Januar 1893 ad Z. 2052-Pr., L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1893, in Geltung zu bleiben.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.

